



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 22/3
Fax: +49 30 202 202 20
Email: irakteam@unhcr.ch

UNHCR-Position zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge - September 2005 -

I. Möglichkeiten der Rückkehr von Irakern¹

1. Seit Veröffentlichung der letzten UNHCR-Position zum Schutzbedürfnis und zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge im September 2004 hat sich die Sicherheitssituation in weiten Teilen des Landes nicht verbessert. Eindeutige Indizien weisen vielmehr darauf hin, dass sich die Sicherheitslage im Irak im Zeitraum von Januar bis August 2005 im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr allgemein zugespitzt hat. Die extrem niedrigen Anerkennungsquoten in einigen Aufnahmestaaten sowie die Praxis einiger Staaten, Asylsuchenden aus dem Irak den allgemein zuerkannten Schutzstatus zu entziehen, geben vor diesem Hintergrund Anlass zu größter Sorge.
2. Ungeachtet der im Januar 2005 im Irak abgehaltenen Wahlen sind die irakischen Behörden derzeit weder in der Lage, den Einwohnern des Landes auch nur ein Minimum an Schutz vor gewalttätigen Übergriffen einschließlich gezielter, gegen die Zivilbevölkerung gerichteter Bombenanschläge zu gewähren, noch den Zugang zu essentiellen Versorgungsdienstleistungen zu ermöglichen, die für ein geordnetes und sicheres Leben unabdingbar sind. Überdies ist zu berücksichtigen, dass eine vorzeitige Rückkehr zur Ausweitung von Spannungen zwischen im Land verbliebenen irakischen Einwohnern und Rückkehrern und damit zu einer weiteren Destabilisierung des Landes führen könnte.
3. Vor diesem Hintergrund
 - ermutigt UNHCR die Regierungen von Aufnahmestaaten, Flüchtlingsanerkennungsverfahren durchzuführen und dabei insbesondere die Belange solcher Personen zu berücksichtigen, die schwerwiegenden Schutzdefiziten im Zufluchtsstaat ausgesetzt sind oder die sich in einer unsicheren, prekären Situation befinden oder die aufgrund ihrer persönlichen Disposition als besonders verletzlich angesehen werden müssen, beispielsweise von allein stehenden

¹ Im Folgenden wird der Begriff „Iraker“ sowohl zur Bezeichnung irakischer Staatsangehöriger als auch sonstiger Personen verwendet, die sich vor ihrer Flucht regulär im irakischen Staatsgebiet aufgehalten haben.

Frauen ohne Unterstützung geführte Haushalte, Kranke oder Opfer vorangegangener schwerwiegender Verfolgung.

- empfiehlt UNHCR, die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus für irakische Flüchtlinge nicht allein unter Verweis auf das Bestehen einer internen Fluchtalternative abzulehnen.² Ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Irak ist aufgrund der derzeitigen Sicherheitslage, wegen nicht oder nicht ausreichend vorhandener Grundversorgung sowie infolge logistischer Probleme im Allgemeinen weder sicher noch praktikabel. Da gegenwärtig landesweit kein effektiver hoheitlicher Schutz erlangt werden kann, kann überdies keine Region des Irak als hinreichend sicher angesehen werden; dies gilt insbesondere für Personen, die nicht ursprünglich aus dem als Fluchtalternative in Aussicht gestellten Gebiet stammen. Eine Umsiedlung innerhalb des Irak kann daher nicht als geeignete Möglichkeit in Betracht gezogen werden, um Sicherheitsrisiken oder drohender Verfolgung zu entgehen.
- empfiehlt UNHCR den Aufnahmestaaten, aus dem Süd- oder Zentralirak stammenden Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt werden können, in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards zumindest so lange ergänzenden Schutz zu gewähren, bis die Sicherheitslage und die Aufnahmekapazitäten eine Rückkehr in Sicherheit und Würde zulassen.
- bittet UNHCR die Aufnahmestaaten, bis auf weiteres von der Einleitung jeglicher Maßnahmen abzusehen, die auf eine freiwillige Rückkehr von Personen aus dem Süd- oder Zentralirak einschließlich solcher Personen, bei denen kein Bedürfnis nach internationalem Schutz festgestellt wurde, gerichtet sind. Hierzu zählen neben der Schaffung zeitlich befristeter finanzieller und sonstiger Anreize insbesondere Abschreckungs- und Strafmaßnahmen.
- wiederholt UNHCR unter Hinweis auf den Grundsatz der internationalen Solidarität und der Lastenteilung seine Bitte, irakische Asylsuchende oder Asylsuchende, die ihren früheren regulären Wohnsitz im Irak hatten, nicht in andere Länder in der Region zurückzuweisen, auch wenn sich die betroffenen Personen zuvor in einem dieser Länder aufgehalten haben oder durch eines dieser Länder gereist sind. Zwar haben die Staaten in der Region bislang den Aufenthalt einer großen Zahl irakischer Flüchtlinge und Asylsuchender in ihrem Staatsgebiet großzügig toleriert. Die sozio-politischen Folgen der starken Präsenz irakischer Flüchtlinge in den Nachbarländern gehen jedoch in zunehmendem Maße zu Lasten der Fähigkeit und der Bereitschaft der Behörden in diesen Staaten, ihren Schutz weiterhin auf irakische Flüchtlinge auszudehnen.
- bittet UNHCR die Aufnahmestaaten eindringlich, von zwangsweisen Rückführungen von Irakern in Gebiete im Zentralirak und dem Südirak so lange abzusehen, bis die Sicherheitsbedingungen und die Aufnahmekapazitäten vor Ort eine nachhaltige Rückkehr zulassen.

² Vgl. hierzu „Guidelines on International Protection: Internal Flight or Relocation Alternative within the Context of Art. 1 A (2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees“, UNHCR Genf, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003 (Ziffer 7).

II. Spezifische Überlegungen bezüglich der drei nordirakischen Provinzen Sulaimaniya, Erbil und Dohuk

Auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse von UNHCR sowie anderen UN- und humanitären Organisationen ist UNHCR im Verlaufe der vergangenen zwei Jahre zu der Schlussfolgerung gelangt, dass im Hinblick auf Möglichkeiten der Rückkehr in die drei nordirakischen Provinzen eine differenzierte Beurteilung in Erwägung gezogen werden kann. Obwohl auch in den drei nordirakischen Provinzen erhebliche Sicherheitsdefizite bestehen und die ökonomische Situation auch in diesem Teil des Landes weiterhin fragil ist, werden dort im Vergleich zum übrigen Irak deutlich weniger Gewalttaten verübt; die allgemeine politische Situation ist zumindest durch ein gewisses Maß an Stabilität gekennzeichnet. Gravierende Schutzlücken bestehen aber insbesondere in Bezug auf solche Personen fort, die nicht aus einer der drei nordirakischen Provinzen stammen.

Im Hinblick auf diese Einschätzung

- geht UNHCR davon aus, dass eine freiwillige Rückkehr von Personen, die aus einer der drei nordirakischen Provinzen stammen, möglich ist, sofern die betreffenden Personen vor Ort in familiäre oder andere soziale Strukturen eingebunden sind, die Schutzfunktionen übernehmen und den betreffenden Rückkehrern Zugang zu Wohnmöglichkeiten und anderen Grundversorgungsdiensten verschaffen können. In diesem Zusammenhang betont UNHCR ausdrücklich, dass keine Personen zwangsweise in den Nordirak zurückgeführt werden sollten, es sei denn, es steht fest, dass die betreffenden Personen in familiäre oder andere soziale Strukturen zurückkehren, die eine Wiedereingliederung der Rückkehrer in den Arbeitsmarkt, den Wohnungsmarkt sowie andere grundlegende Versorgungsdienste gewährleisten und deren Schutz übernehmen können.
- empfiehlt UNHCR dringend, keinesfalls Personen in den Nordirak abzuschicken, die nicht aus einer der drei nordirakischen Provinzen stammen. Personen, die nicht aus einer der drei nordirakischen Provinzen stammen, wird von der kurdischen Regionalregierung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bereits die Einreise in die nordirakischen Gebiete verwehrt. Selbst wenn einzelnen solcher Personen die Einreise in den Nordirak gestattet werden sollte, könnten sie im Nordirak nur unter größten Schwierigkeiten physischen Schutz von Leib und Leben, einen legalen Aufenthaltsstatus oder den Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt beanspruchen. Eine enge Einbindung in familiäre, kommunale oder politische Strukturen stellt im Nordirak eine absolute Grundvoraussetzung für eine Teilhabe an grundlegenden zivilen, politischen und sozio-ökonomischen Rechten und die erfolgreiche Wiedereingliederung am Herkunftsort dar.
- bittet UNHCR die Aufnahmestaaten, im Zusammenhang mit der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Rahmen eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens sicherzustellen, dass nur solche Personen von Abschiebungen betroffen sind, die auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen und der daraus neu entstandenen Schutzbedürfnisse unter keinem Gesichtspunkt Flüchtlingsschutz oder einen humanitären Schutzstatus beanspruchen können.

- Überdies bittet UNHCR diejenigen Aufnahmestaaten, die eine zwangsweise Rückführung rechtskräftig abgelehnter Asylsuchender aus dem Irak in Erwägung ziehen,
 - a) um Rücksichtnahme auf die Befürchtungen der Irakischen Zentralregierung und der kurdischen Regionalregierung, die wiederholt auf die Gefahr einer weiteren Destabilisierung der ohnehin fragilen Sicherheitssituation durch die zwangsweise Rückführung größerer Zahlen von irakischen Flüchtlingen und das Fehlen hinreichender Aufnahmekapazitäten (insbesondere die gravierende Wohnungsnot) hingewiesen haben. In diesem Zusammenhang werden die Aufnahmestaaten darum gebeten, Rückkehrer und deren Herkunftsorte durch Hilfsleistungen zu unterstützen;
 - b) den Betroffenen nach rechtskräftiger Ablehnung ihrer Asylanträge eine angemessene Frist einzuräumen, um ihnen einen Überblick über die verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsangebote für Rückkehrer im Aufnahmestaat und gegebenenfalls die Inanspruchnahme entsprechender Beratungsangebote zu ermöglichen;
 - c) im Interesse einer dauerhaften, nachhaltigen Rückkehr sicherzustellen, dass eine Rückführung nur in den jeweiligen Herkunftsort der Betroffenen erfolgt;
 - d) sicherzustellen, dass zwangsweise Rückführungen schrittweise, geordnet und in enger Abstimmung mit der kurdischen Regionalregierung erfolgen, um der eng begrenzten Aufnahmekapazität in den drei nordirakischen Provinzen Rechnung zu tragen.

UNHCR Genf, September 2005
(Deutsche Fassung: UNHCR Berlin)